

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Nichtamtlicher Teil)

Inhalt

	Seite
1. Das Recht der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten. Von A. Lehmann, Regierungsoberinspektor im Reichserziehungsministerium	15*
2. Bücher und Zeitschriften	27*
3. Berichtigung	32*

Das Recht der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten

unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Verwaltung des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Von A. Lehmann, Regierungsoberinspektor im Reichserziehungsministerium.

A. Gesetzliche Grundlage.

Der Gedanke der Rechtseinheit hat nach der Machtübernahme auch auf Teilgebieten des Beamtenrechts seine Verwirklichung erfahren. Dazu gehört das Recht der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten. Während früher im Reich und in den Ländern dieses Recht völlig verschieden geregelt war, ist heute reichsrechtlich eine Regelung getroffen, die die Durchführung einer einheitlichen Personalpolitik im Reich und in den Ländern gewährleistet.

1. Die Vereinheitlichung des Rechts der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten begann mit dem Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Nach § 1 a. a. D. setzt die Einstellung eines Beamten — und zwar einheitlich im Reich, in den Ländern, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 a. a. D.) — voraus, daß eine dauernd erforderliche Amtsstelle zu besetzen ist, die die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließt oder die aus Gründen der Staatsicherheit nicht von einem Angestellten oder Arbeiter versehen werden darf. Das Gesetz behob ferner die Rechtsunsicherheit, die bis dahin hinsichtlich des Beamtenbegriffs im Sinne der Beamtengesetze und hinsichtlich des Erwerbs der Beamteneigenschaft bestand. Die Begründung des Beamtenverhältnisses wurde zwingend von bestimmten Form- und Erfordernissen abhängig gemacht. Reichsbeamte sind hiernach Personen, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis

stehen und von einer Reichsstelle als Beamte durch Aushändigung einer Urkunde berufen worden sind, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Entsprechendes gilt für die Begründung des Beamtenverhältnisses in den Ländern, Gemeinden und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Außerdem wurden die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung eines Beamten im Reichs- und Landesdienst einheitlich festgesetzt (§ 3 Nr. 2 a. a. D.).

2. Die Vereinheitlichung wurde fortgeführt mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 (RGBl. I S. 747). Auf Grund dieses Gesetzes wurde der Führer und Reichskanzler für die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Reichsbeamten zuständig. Es folgte am 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65) das Reichsstatthaltergesetz, das im § 7 die gleiche Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten einführte. Seitdem ist das Recht der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten einheitlich für das ganze Reich in der Person des Führers und Reichskanzlers vereinigt.

Das Recht der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten übt der Führer und Reichskanzler entweder selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen mit dem Rechte der Weiterübertragung (vergl. § 7 des Reichsstatthaltergesetzes a. a. D.). Derartige Delegationen wurden ausgesprochen durch

a) den Erlass über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 74) und

b) den Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom gleichen Tage (RGBl. I S. 73).

Diese Erlasse enthalten einheitliche, für das gesamte Reichsgebiet geltende Anordnungen.

3. In dem Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 hat sich der Führer und Reichskanzler die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c (jetzt A 2 c 2) und aufwärts selbst vorbehalten. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Vorlage an ihn die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Landräte (Bezirksoberamtmänner) des Saarlandes.

Die Ausübung des ihm zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichsbeamten hat der Führer und Reichskanzler den Leitern der Obersten Reichsbehörden übertragen, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiterübertragen können. Auch in diesen Fällen ist bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich. Für besondere Fälle hat sich der Führer und Reichskanzler das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vorbehalten.

4. In dem Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 hat sich ebenfalls der Führer und Reichskanzler die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen derjenigen Länderbefoldungsgruppen, die den Reichsbefoldungsgruppen A 2 c (jetzt A 2 c 2) und aufwärts entsprechen, selbst vorbehalten. Die Vorschläge werden vorgelegt

für Preußen vom Ministerpräsidenten,

für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und inneren Landesverwaltung vom Reichsminister des Innern, sonst von den zuständigen Reichsministern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Vorlage an den Führer und Reichskanzler die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung

- a) der Oberpräsidenten und ihrer allgemeinen Vertreter,
- b) der Regierungspräsidenten, Kreishauptleute, Landeskommissäre und ihrer allgemeinen Vertreter,
- c) der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen,
- d) der Landräte, Bezirksoberamtmänner, Amtshauptleute, Kreisdirektoren (Vorstände der Behörden der unteren Staatsverwaltung).

Die Ausübung des ihm zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Landesbeamten hat der Führer und Reichskanzler übertragen

für Preußen auf den Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, sie weiterzuübertragen,

für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und inneren Landesverwaltung dem Reichsminister des Innern, sonst den zuständigen Reichsministern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist gleichfalls die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich. Die Reichsminister können die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung dieser Beamten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf die Reichsstatthalter übertragen, die ihrerseits zur Weiterübertragung ermächtigt sind. (Die Reichsstatthalter haben vor der Weiterübertragung die Zustimmung des Reichsministers des Innern einzuholen, der die zuständigen Reichsminister bei seiner Entscheidung beteiligt — vergl. Abschn. V der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935, RGBl. I S. 268 —.) Für besondere Fälle hat sich der Führer und Reichskanzler das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vorbehalten.

An der Ernennung und Entlassung der mittelbaren Landesbeamten wurde nichts geändert; sie richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Mittelbare Landesbeamte sind auch die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, soweit sie — unbeschadet einer Notwendigkeit staatlicher Bestätigung — von den Unterhaltsträgern angestellt werden. Für alle übrigen Lehrpersonen an öffentlichen Schulen gelten die Bestimmungen zu den Nr. I und II des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 sinngemäß (vergl. Abschn. VI der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 — RGBl. I S. 268 —).

5. An diese Führererlasse schlossen sich die Delegationserlasse des Preussischen Ministerpräsidenten, der seinerseits die Ausübung des ihm zustehenden Rechts der Ernennung und Entlassung der preussischen Beamten mit dem Rechte der Weiterübertragung auf die Staatsminister für die ihnen unterstellten Verwaltungen übertragen hat (vergl. Erlaß vom 6. Februar 1935 — Gesetzsamml. S. 13 —), und der Obersten Reichsbehörden. Als solche sind zu nennen: die Anordnung

des Reichsministers des Innern vom 14. Februar 1935 (RGBl. I S. 201),

des Reichsministers der Finanzen vom 9. März 1935 (RGBl. I S. 358),

des Reichsministers der Justiz vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 391) und Änderung vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1340),

des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. März

- 1935 (RGBl. I S. 751) bezw. vom 11. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1019),
 des Reichswirtschaftsministers vom 9. April 1935 (RGBl. I S. 511),
 des Reichsforstmeisters vom 12. April 1935 (RGBl. I S. 569),
 des Reichsarbeitsministers vom 10. Mai 1935 (RGBl. I S. 602),
 des Reichsverkehrsministers vom 27. Mai 1935 (RGBl. I S. 696),
 des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1935 (RGBl. I S. 1016),
 des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 10. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1249),
 des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsverkehrsministers vom 20. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1526).

6. Von diesen sei die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1019; vergl. auch RMinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 3) herausgegriffen. Darin hat der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

I. sich selbst vorbehalten:

a) bei Reichsbeamten:

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen,
2. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c 2,

b) bei preussischen Beamten:

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preussischen Besoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preussischen Besoldungsgruppen A 2 d bis A 4 b 2, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an staatlichen Fachschulen,

c) bei außerpreussischen Landesbeamten:

die Ernennung und Entlassung sämtlicher planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und den Pädagogischen Instituten, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat, sowie die kommissarische Bestellung der Direktoren dieser Hochschulen und Institute und die Aufhebung solcher Bestellungen;

II. die Ausübung des ihm zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen auf Widerruf übertragen:

a) für das Reich:

1. auf die Leiter der nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
2. auf den Reichskommissar für das Saarland für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,

b) für Preußen:

auf die Leiter der nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bezw. ihres Verwaltungsbereichs,

c) für die übrigen Länder:

auf die Reichsstatthalter.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) ist vorher die erforderliche Zustimmung des Führers und Reichskanzlers bezw. der Reichsminister des Innern und der Finanzen bei dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu beantragen.

7. Zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten sind bisher folgende Ausführungs- und Übergangsbestimmungen ergangen:

1. vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 268),
2. vom 28. Mai 1935 (RGBl. I S. 724),
3. vom 15. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1255),
4. vom 20. August 1936 (RGBl. I S. 635).

Diese Bestimmungen enthalten einheitliche Vorschriften über das Verfahren und die Formen, die bei der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten von den beteiligten Stellen zu beachten sind. Im einzelnen wird darauf noch zurückzukommen sein.

8. Die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73, 74) brachten die Anordnung, daß bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung die „Reichsgrundsätze“ zu beachten sind. Solche waren damals in einer Reihe von meist vor dem Jahre 1933 ergangenen Erlassen der Reichsminister des Innern und der Finanzen niedergelegt, aber seit der Machtergreifung teilweise überholt und zuletzt wenig übersichtlich. Diese Einzelerlasse wurden am 26. Februar 1935 von den Reichsministern des Innern und der Finanzen als „Vorläufige Reichsgrundsätze“ bekanntgegeben. An ihre Stelle sind die vom Führer und Reichskanzler zur Durchführung der Erlasse über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 bestimmten „Reichsgrundsätze“

über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten“ vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) getreten. Sie sind bestimmt, „der Erfüllung der Staatsaufgaben durch eine geordnete und gerechte Personalverwaltung zu dienen, die in ihrer finanziellen Auswirkung der Leistungskraft der Nation angepaßt ist“ (vergl. die Präambel). Die Reichsgrundsätze binden alle Reichs- und Landesbehörden, so daß heute die Durchführung einer einheitlichen Personalpolitik im Reich und in den Ländern sichergestellt ist. Mit der Veröffentlichung der Reichsgrundsätze wurde die Vereinheitlichung des Beamtenernennungsrechts zu einem gewissen Abschluß gebracht.

B. Die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893).

I. Begriff „Einstellung“, „Anstellung“ und „Beförderung“.

Die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 bringen in § 1 eine Bestimmung der Begriffe „Einstellung“, „Anstellung“ und „Beförderung“ (im Sinne dieser Bestimmungen).

1. So gilt als **Einstellung** eine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten. Das Reichsbeamtenrecht versteht unter einem außerplanmäßigen Beamten denjenigen, der nach erlangter Befähigung zur Verwaltung eines Amtes, ohne planmäßig angestellt zu werden, in ein festes Verhältnis zur Verwaltung getreten ist und gegen Diäten voll beschäftigt wird (vergl. Wichert, Beamtenrechtsrecht, 1934, Anm. 6 Nr. 1 b zu § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1933). Die Einstellung umfaßt auch die Berufung zum kommissarischen Beamten (vergl. Dellbrügge, Reichsgrundsätze usw. im Reichsverwaltungsblatt 1936 S. 953 ff.).

2. Als **Anstellung** (im Sinne der Reichsgrundsätze) gilt eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte erstmalig in die Planstelle unter Vorbehalt des Widerrufs (oder der Kündigung auf bestimmte Zeit) oder sogleich endgültig eingewiesen wird (vergl. Dellbrügge a. a. O.).

3. Als **Beförderung** (im Sinne der Reichsgrundsätze) gilt eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt. Eine Beförderung kommt also nur für einen bereits angestellten Beamten in Frage. Dabei genügt es, wenn das neue Endgrundgehalt den Betrag des früheren nur deshalb übersteigt, weil zu dem Grundgehalt selbst eine unwiderrufliche ruhegehalttsfähige Zulage hinzutritt. Allerdings muß diese Zulage mit der neuen Planstelle selbst verbunden sein, darf also nicht eine selbständige Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts durch den Inhaber der Planstelle darstellen (vergl. Wittland, Die Reichsgrundsätze usw. im Beamtenjahrbuch 1936 S. 599 ff.).

II. Allgemeine Bestimmungen (unter Berücksichtigung der sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften).

Für die Einstellung, Anstellung und Beförderung enthalten die Reichsgrundsätze einige allgemeine Bestimmungen, die für alle Laufbahnen Geltung haben.

1. **Einstellung.** Nach § 2 der Reichsgrundsätze wird nur eingestellt, wer die Voraussetzungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen für das zu übertragende Amt erfüllt. „Beamtenrechtliche Bestimmungen“ sind insbesondere die Vorschriften des § 1 a des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Danach darf als Beamter nur berufen werden, wer

- a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt,
- b) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt,
- c) arischer Abstammung ist und
- d) nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

Dazu tritt nach § 3 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) noch das Erfordernis des Reichsbürgerrechts.

Ferner fallen unter die „beamtenrechtlichen Bestimmungen“ auch etwa bestehende Vorschriften über die für das zu übertragende Amt vorgeschriebene Vorbildung, Laufbahnrichtlinien usw.

2. **Anstellung.** Niemand darf in einem Amte angestellt werden, das nach Maßgabe der Befolungsordnung höher zu bewerten ist als die Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn. Befolungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, dürfen im Wege der Beförderung nicht übersprungen werden (§ 3 a. a. O.). Bei der Anstellung von weiblichen Personen auf Lebenszeit ist außerdem § 1 a Abs. 2 des Reichsbeamtenengesetzes zu beachten, wonach eine Anstellung auf Lebenszeit nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres erfolgen darf (Ausnahme vergl. § 1 a Abs. 4 a. a. O.). Diese Bestimmung findet auch auf die endgültige Anstellung der Lehrerinnen Anwendung; dagegen bleibt die einstweilige Anstellung der Schulamtsbewerberinnen an Volksschulen durch sie unberührt. Ferner sind außer den Reichsgrundsätzen bei der Anstellung von Personen, die Freimaurerlogen usw. angehört haben, die ergangenen Logenerlasse nicht außer acht zu lassen (vergl. u. a. den Runderlaß des R. u. Pr. Min. f. Wiss. usw. vom 3. Oktober 1936 — Z II a 3026 —, RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 447). Hiernach sind Personen, die erst nach dem 30. Januar 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind, grundsätzlich von der Anstellung ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulässig.

3. **Beförderung.** Nur der Beamte kann befördert werden, der neben restloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten (Gehorsams-, Treu- und Dienstpflicht)

- a) unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr dafür bietet und seit dem 30. Januar 1933 bewiesen hat, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt,
- b) den urkundlichen Nachweis geführt hat, daß er und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist (§ 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes),
- c) nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht.

Das Dienstalder allein rechtfertigt eine Beförderung in keinem Falle (§ 8 der Reichsgrundsätze). Hier wird also das politische und fachliche Leistungsprinzip herausgestellt.

Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres sind nicht zulässig (§ 9 a. a. D.).

Beförderungen innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen sollen nur erfolgen, wenn zwingende sachliche Reichsinteressen dafür vorliegen, die von den Reichsministern des Innern und der Finanzen anerkannt werden (§ 14 a. a. D.).

Auch bei der Beförderung von Beamten müssen außer den Reichsgrundsätzen die ergangenen Freimaurererlasse beachtet werden (siehe Abschn. II 2). Insbesondere sind Personen, die erst nach dem 30. Januar 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind, grundsätzlich von einer Beförderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulässig.

III. Anstellungen und Beförderungen bei Dienststellen, die den Obersten Reichs- und Landesbehörden nachgeordnet sind.

Die in Abschn. II behandelten Bestimmungen gelten allgemein für die Einstellung, Anstellung und Beförderung von Reichs- und Landesbeamten in allen Laufbahnen. Darüber hinaus enthalten die Reichsgrundsätze für einzelne Beamtengruppen des gehobenen mittleren und des höheren Dienstes noch besondere Vorschriften. Soweit es sich hierbei um Beamte bei Dienststellen handelt, die den Obersten Reichs- und Landesbehörden nachgeordnet sind, bestimmen sie für die einzelnen Beamtengruppen folgendes:

1. **Gehobener mittlerer Dienst.** Die Anwärter für den gehobenen mittleren Dienst — mit Ausnahme der Versorgungsanwärter — können erst nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens drei Jahren angestellt werden, die aus Arbeitern und Angestellten hervorgegangenen Diätare und mittleren Techniker schon vorher, wenn sie ein Lebensalter von 27 Jahren erreicht haben (§ 7 Abs. 1 und 3 a. a. D.). Auf die außerplanmäßige Dienstzeit von drei Jahren

kann die hauptamtliche Tätigkeit im Dienste der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände angerechnet werden. Die Beurlaubung zum Dienst in der Partei steht der Anstellung solcher Anwärter, die sich auch für den Staatsdienst bereits als geeignet erwiesen haben, nicht entgegen (§ 7 Abs. 1, § 4 Abs. 5 a. a. D.). Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen müssen das 27. Lebensjahr erreicht haben, wenn sie ohne außerplanmäßige Dienstzeit angestellt werden sollen (§ 7 Abs. 2 a. a. D.).

2. **Amtmänner.** Eine Beförderung zum Amtmann kann nur erfolgen

- a) bei einer Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 15 Jahren und
- b) bei einem Lebensalter von 35 Jahren (§ 16 a. a. D.) sowie
- c) nach regelmäßigem Durchlaufen der Dienstlaufbahn des gehobenen mittleren Dienstes (§ 3 a. a. D.), d. h. also nach vorheriger Anstellung als Inspektor und Beförderung zum Oberinspektor.

3. **Regierungsräte und gleichstehende Beamte** (Eingangsstellen des höheren Dienstes). Die Reichsgrundsätze unterscheiden eine Anstellung von Personen in Eingangsstellen des höheren Dienstes

- a) mit Assessorexamen und
- b) ohne Assessorexamen.

Bei der Anstellung von Personen mit Assessorexamen ist folgendes zu beachten (§ 4 a. a. D.): Die Einstellung von Gerichts-, Regierungs-, Studienassessoren und dergl. kann erst nach Ablegung der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Staatsprüfungen erfolgen. Eine Anstellung in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn (RBefGr. A 2 c 2) soll nicht vor Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst (gerechnet vom Tage des Bestehens der Großen Staatsprüfung ab) erfolgen; auf diese Dienstzeit können angerechnet werden

- a) die hauptamtliche Tätigkeit im Dienste der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände,
- b) die nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf verbrachte Zeit
 - aa) bei den Assessoren der Gerichts- oder Verwaltungslaufbahn (Juristen) bis zu zwei Jahren,
 - bb) bei den übrigen Assessoren (Studienassessoren usw.) bis zu drei Jahren.

Anwärter für den höheren Dienst sollen vor ihrer Anstellung in der planmäßigen Eingangsstelle (RBefGr. A 2 c 2) mindestens die Hälfte ihrer Dienstzeit seit ihrer Einstellung bei Behörden der Außenverwaltung abgeleistet haben. Die Beurlaubung zum Dienst in der Partei steht der Anstellung solcher Anwärter des höheren Dienstes, die sich auch für den Staatsdienst bereits als geeignet erwiesen haben, nicht entgegen.

Für nationalsozialistisch bewährte Anwärter sind folgende Ausnahmen zugelassen (§ 4 Abs. 3 a. a. D.): Eine Anstellung in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn kann

- a) bereits nach dreijähriger Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst erfolgen, wenn die Anwärter
 - aa) sich dienstlich bewährt und
 - bb) die vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem Erfolg abgelegt haben,
- b) bereits nach zweijähriger Dienstzeit erfolgen, wenn die Anwärter
 - aa) sich dienstlich besonders bewährt und
 - bb) die Prüfungen mit hervorragendem Erfolg abgelegt haben.

Auf diese Dienstzeiten können angerechnet werden:

- zu a: bei Juristen bis zu eineinhalb, bei den übrigen (z. B. Studien- usw.) Assessoren bis zu zwei Jahren die Zeit, die sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf verbracht haben;
- zu b: desgl. bis zu einem Jahr.

Für die Anstellung von Personen ohne Assessorexamen gilt folgendes: Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen, die die vorgeschriebenen Staatsprüfungen für die Einstellung in den höheren Dienst nicht abgelegt haben, dürfen in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst und erst in einem Lebensalter von mindestens 32 Jahren angestellt werden (§ 5 a. a. D.).

Die Beförderung von Beamten des gehobenen mittleren Dienstes in Eingangsstellen des höheren Dienstes hat zur Voraussetzung

- a) eine Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 20 Jahren und
- b) ein Lebensalter von 40 Jahren; ferner müssen sie
- c) die Laufbahn des gehobenen mittleren Dienstes durchlaufen und sich in jeder Hinsicht bewährt haben (§ 15 a. a. D.).

4. Oberregierungsräte oder gleichstehende Beamte (RBefGr. A 2 b, A 2 a). Voraussetzung zur Beförderung zum Oberregierungsrat usw. ist eine Mindestdienstzeit von drei Jahren in Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 oder A 2 c 1 (vom Tage der Einweisung in die Planstelle ab gerechnet). Auf diese Zeit kann die Oberste Reichsbehörde, sofern die dienstlichen Leistungen es als gerechtfertigt erscheinen lassen, bis zu eineinhalb Jahren die Dienstzeit anrechnen, die der betreffende Beamte über vier Jahre hinaus im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst als Anwärter für den höheren

Dienst oder in einer entsprechenden Stellung zurückgelegt hat (§ 10 a. a. D.).

5. Beamte in den Reichsbefoldungsgruppen A 1 a und b oder den entsprechenden Gruppen (mit Ausnahme der politischen Beamten). Die Beförderung eines Beamten bei Behörden der Außenverwaltung zu einem Amt, das den Reichsbefoldungsgruppen A 1 a und b oder den entsprechenden Gruppen in allen anderen Teilen des öffentlichen Dienstes zuzurechnen ist, hat (mit Ausnahme der politischen Beamten) eine Mindestdienstzeit von insgesamt vier Jahren in einer planmäßigen Eingangsstelle der Reichsbefoldungsgruppe A 2 c 2 und in einer höheren Befoldungsgruppe A 2 c 1, A 2 b, A 2 a zur Voraussetzung (§ 11 a. a. D.).

IV. Anstellungen und Beförderungen in den Obersten Landesbehörden.

1. Bei Anstellungen und Beförderungen in den Obersten Landesbehörden sind ebenfalls die in Abschn. III behandelten Bestimmungen zu beachten mit der Einschränkung, daß Anstellungen erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der betreffenden Behörde erfolgen dürfen (§ 6 a. a. D.).

2. Mit Rücksicht auf den Neuaufbau des Reichs und die damit zu erwartende Verschmelzung der Landesministerialaufgaben mit dem Aufgabenkreis der Reichsministerien ist die Wiederbefetzung der eigentlichen Ministerialstellen — also der Stellen, die keine unmittelbare Parallele in den Provinzialbehörden haben — im Wege der Beförderung in den Ländern in der Regel unzulässig. Der § 13 a. a. D. sagt, daß es deshalb gerechtfertigt sei, bei Beförderung zu Ministerialräten in den Obersten Reichsbehörden bis zur Vereinheitlichung in gleicher Weise auch Landesbeamte zu berücksichtigen, die in den Obersten Landesbehörden nach Maßgabe der Reichsgrundsätze für eine solche Beförderung geeignet erscheinen.

V. Anstellungen und Beförderungen in den Obersten Reichsbehörden.

1. Für die Beamten des gehobenen mittleren und des höheren Dienstes gilt das unter Abschnitt III 1 bis 4 Gesagte (statt „Amtsmänner“ hier „Amtsräte“). Darüber hinaus ist bestimmt, daß Anstellungen in den Obersten Reichsbehörden erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der betreffenden Behörde erfolgen dürfen (§ 6 a. a. D.).

2. Eine Beförderung zum Ministerialrat setzt voraus:

- a) eine einjährige Mindestdienstzeit in der Obersten Reichsbehörde, die der Beförderung vorausgehen muß,
- b) ein Mindestlebensalter von 35 Jahren,
- c) eine Mindestdienstzeit von sechs Jahren als planmäßiger Beamter in einer Planstelle der Reichsbefoldungsgruppe A 2 c 2 (oder A 2 c 1) und A 2 b, A 2 a oder darüber;
- d) von dieser Mindestdienstzeit (Gesamtdienstzeit von sechs Jahren) müssen mindestens die

Die Hälfte bei Behörden der Außenverwaltung abgeleistet sein; darauf bestehen folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

- aa) bis zu einem Jahre bei dauernder eifriger ehrenamtlicher Mitarbeit bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden — nicht bloße Mitgliedschaft —, soweit die Gauleitung oder der SA-Abschnitt oder die SA-Gruppe ausdrücklich anerkennen, daß der Beamte sich in praktischer Volksgemeinschaft bewährt hat;
- bb) die Hälfte der hauptamtlichen Tätigkeit eines Beamten in Zentralstellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen auf die Beschäftigungszeit bei der Obersten Reichsbehörde und bei Behörden der Außenverwaltung, hauptamtliche Tätigkeit bei anderen Parteidienststellen nur auf die Beschäftigungszeit bei Behörden der Außenverwaltung.
- e) Ferner sollen Anwärter des höheren Dienstes sowie jüngere Planbeamte des höheren Dienstes in Eingangsstellen, die als Hilfsarbeiter in eine Oberste Reichsbehörde einberufen sind oder dort eine Planstelle innehaben, in dieser Behörde, auch wenn sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn bereits drei Jahre in der Außenverwaltung tätig waren, nicht belassen werden, bis sie zu einer Ministerialratsstelle herangewachsen sind; sie haben vielmehr zuvor mindestens ein Jahr die in den Obersten Reichsbehörden gewonnenen Kenntnisse in der praktischen Arbeit der Behörden der Außenverwaltung zu erproben (§ 12 a. a. D.).

3. Bei Beförderung zu Ministerialräten in den Obersten Reichsbehörden sollen auch Landesbeamte berücksichtigt werden (vergl. oben Abschn. IV 2).

VI. Ausnahmen.

1. Die Reichsgrundsätze gelten nicht für Beamte, deren Amtstätigkeit ausschließlich wissenschaftlicher Art ist, Hochschulprofessoren, Dozenten, Mitglieder und Mitarbeiter an Forschungsinstituten oder dergl. (vergl. § 18 Abs. 2 a. a. D.).

2. Im übrigen können Abweichungen von den Reichsgrundsätzen zulassen

- a) der Führer und Reichskanzler,
- b) die Reichsminister des Innern und der Finanzen — diese allerdings mit Ausnahme der oben unter II 1, 3 Abs. 1 und 3, III 3 Abs. 5 c und V 2 b genannten Bedingungen, von denen nur der Führer und Reichskanzler eine Abweichung zulassen kann —.

Soweit die Reichsminister des Innern und der Finanzen zur Abweichung ermächtigt sind, ist der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei zwecks Herbeiführung einer etwaigen Entscheidung des Führers und Reichskanzlers zu beteiligen. Der Reichsminister des Innern hat dem Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei eine Abschrift des Antrags und der beabsichtigten Entscheidung zu über-

senden. Erfolgt nach Ablauf von zwei Wochen keine Antwort, so ist anzunehmen, daß der Führer und Reichskanzler eine persönliche Entscheidung nicht zu treffen beabsichtigt. Liegen Gründe vor, die eine Anstellung oder Beförderung deshalb geboten erscheinen lassen, weil es sich um Angehörige der NSDAP. handelt, die sich vor dem 30. Januar 1933 um die nationalsozialistische Bewegung besonders verdient gemacht haben, so holt der Reichsminister des Innern vorher die Erklärung des Stellvertreters des Führers ein, daß die besonderen Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung die beantragte Bevorzugung rechtfertigen (§ 17 a. a. D.).

3. Eine Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Abweichung von den Reichsgrundsätzen schließt die nach § 36 a der Reichshaushaltsordnung notwendige Zustimmung nur ein, wenn dies besonders zum Ausdruck gebracht ist (§ 20 Abs. 2 a. a. D.).

4. Bei der Ernennung von politischen Beamten (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten sowie ihren Vertretern, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen, Landräten und diesen gleichgestellten Beamten) bedarf es bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen nicht (vergl. die Erlasse vom 1. Februar 1935 — RGBl. I S. 73, 74 —).

5. Die Reichsminister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, für bestimmte Verwaltungen und Beamtengruppen im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern für die Zeit bis zum 1. April 1940 Übergangsregelungen zu treffen (§ 19 a. a. D.).

C. Verfahren und Formvorschriften.

Über das Verfahren und die Formvorschriften, die bei der Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten beachtet werden müssen, sind eine Reihe von Bestimmungen ergangen. Deren hauptsächlichste sind die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten (im nachfolgenden kurz AuÜBest. genannt) vom

- 1. 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 268),
- 2. 28. Mai 1935 (RGBl. I S. 724),
- 3. 15. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1255) und
- 4. 20. August 1936 (RGBl. I S. 635).

Außerdem ist der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1203) noch zu erwähnen.

I. Begriff „Ernennung“ und „Entlassung“.

1. Als „Ernennung“ im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73, 74) gilt

- a) die Begründung des Beamtenverhältnisses und
- b) die Übertragung eines neuen Amtes, ferner
- c) eine Beförderung, wenn mit ihr eine Änderung der Amtsbezeichnung, und
- d) eine Versetzung, wenn mit ihr ein Wechsel der Amtsbezeichnung und der Verwaltung verbunden ist (vergl. VII Abs. 1 der AuÜBest. vom 22. Februar 1935).

Die Einweisung eines Beamten ist eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung gilt nicht als „Ernennung“. Sie ist aber durch den zuständigen Reichsminister auszusprechen, sofern es sich um Beamte der Besoldungsgruppen handelt, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister vorbehalten hatten (vergl. zu VII der AuÜBest. vom 15. Oktober 1935). Die Versetzung von Volksschullehrkräften in gleicher Amtsstellung in einen anderen Schulverband ist keine Ernennung.

Bei der Reaktivierung von Wartestandsbeamten ist folgendes zu unterscheiden: Erfolgt die Wiederübertragung einer Amts- und Planstelle, die der letzten gleich ist, in derselben Verwaltung, so liegt keine Ernennung vor; erfolgt dagegen die Übertragung einer Amts- und Planstelle mit anderer Amtsbezeichnung in einer anderen Verwaltung oder mit erhöhter Amtsbezeichnung in derselben Verwaltung, so liegt eine Ernennung vor.

2. Als „Entlassung“ im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 gelten alle Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses (vergl. VII Abs. 2 der AuÜBest. vom 22. Februar 1935), darunter auch die Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze, die Entpflichtung der Hochschullehrer nach dem Gesetz vom 21. Januar 1935 (RGBl. I S. 21) usw.

II. Zeitpunkt für Ernennungen und Beförderungen.

1. Um die Verbundenheit der Beamenschaft mit dem Führer und Reichskanzler und der nationalsozialistischen Bewegung besonders zu betonen, sollen Ernennungen und Beförderungen mehr als bisher zu den Gedenk- und Feiertagen der Nation ausgesprochen werden, auch wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt hätten erfolgen können. Dies gilt insbesondere für Ernennungen usw., die vorzugsweise für Verdienste um die nationalsozialistische Erhebung stattfinden. Als solche Feiertage der Nation gelten:

- a) der 30. Januar als der Tag der nationalen Erhebung,
- b) der 20. April als der Tag des Geburtstags des Führers,
- c) der 1. Mai als der nationale Feiertag des deutschen Volkes und
- d) der Erntedanktag.

Die Ernennungen usw. sind an diesen Tagen mit Wirkung von dem zurückliegenden Zeitpunkt auszusprechen, von dem an die Stelle verliehen wird. Kann die Frist, die nach den allgemeinen Vorschriften für eine rückwirkende Ernennung, Beförderung usw. gesetzt ist, nicht ohne Benachteiligung der Beamten usw. eingehalten werden, darf von

der genannten Regelung abgewichen werden (vergl. die Runderlasse des R. u. Pr. M. d. F. vom 6. November 1934 und 23. April 1935 — MBlW. 1935 S. 227 und 601 — und den Runderlaß des R. u. Pr. M. f. Wiss. usw. vom 25. November 1935 — Z II a 3681 —, RMinAmtsblDtschWiss. S. 494).

2. Nach Nr. 11 der Reichsbesoldungsvorschriften kann eine freie Stelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten (bei Aushändigung der Ernennungsurkunde am 12. Juli daher höchstens mit Wirkung vom 12. April ab) verliehen werden, wenn und solange der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat. Auch ohne diese Voraussetzung kann eine freie Stelle mit Wirkung vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird. Durch die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft werden dem Beamten die Dienstbezüge der Stelle, nicht aber die Eigenschaft eines Beamten dieser Besoldungsgruppe rückwirkend zuerkannt. Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen am 27. Mai 1936 — RBesBl. S. 47 — (vergl. auch den Runderlaß des Pr. F. M. vom 7. September 1936 — PrBesBl. S. 208 —) folgende Richtlinien erlassen:

„Für den Zeitpunkt der Einweisung eines Beamten in eine freie Planstelle ist der Tag des Wirksamwerdens seiner Ernennung entscheidend. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Tag ist rechtlich unmöglich. Die Ernennung wird, soweit sie nicht ausdrücklich einem späteren Zeitpunkt vorbehalten ist, kraft Rechtsfakes mit dem Tage ihrer dienstlichen Bekanntgabe an den Ernannten, also mit dem Tage der Aushändigung und Annahme der Ernennungsurkunde, wirksam. Gleiches gilt für einen Einweisungserlaß, der bei Übertragung einer Stelle mit höherem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung an die Stelle der Ernennung tritt.

Die Einweisung in eine entsprechende Planstelle hat somit in der Regel vom Tage der Bekanntgabe und Annahme des betreffenden Hoheitsakts ab zu erfolgen. Dieser Tag ist auch zugrunde zu legen, wenn ausnahmsweise eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Kannvorschriften der Nr. 11 RBV. getroffen wird. Von diesen Kannvorschriften ist bei Ernennungen und Einweisungen, die außer der Reihe oder unter Abweichung von den Reichsgrundsätzen vorgenommen werden und damit bereits eine besondere Bevorteilung darstellen, grundsätzlich kein Gebrauch zu machen.

Außerplanmäßige und sonstige nicht planmäßige Beamten dürfen frühestens vom Tage der Aushändigung und Annahme ihrer Ernennungsverfügung ab Bezüge erhalten; eine Gewährung von Bezügen für rückliegende Zeit kommt für sie in keinem Falle in Betracht.“

3. Zur Innehaltung eines bestimmten Zeitpunktes ist rechtzeitige Vorlage der Personalvorschläge erforderlich, da ihre abschließende Bearbeitung erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt.

III. Vorlage von Ernennungs- und Beförderungsvorschlägen.

1. Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung und Entlassung von planmäßigen Beamten der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbefoldungsgruppen vorzuschlagen, steht nur den zuständigen Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten zu. Solange die Reichsminister die Bearbeitung der Personalien der Landesbeamten dieser Gruppen nicht selbst übernehmen, sind ihnen die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Unterlagen von den Reichsstatthaltern vorzulegen. Diese haben in jedem Falle, in dem innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Ernennung oder Entlassung eines solchen Beamten in Frage kommt, dem zuständigen Reichsminister neben ihrer eigenen Stellungnahme alle Personalakten des Beamten einschließlich des Fragebogens nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 oder in Durchführung des § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 und listenmäßige Nachweisungen nach vorgeschriebenen Mustern ohne unterschriftliche Vollziehung vorzulegen, und zwar

- a) bei Ernennungen, die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in dreifacher,
- b) bei Entlassungen, die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in zweifacher,
- c) bei Ernennungen und Entlassungen, die der zuständige Reichsminister ausspricht, in einfacher Ausführung.

Die Listen sind für jeden Antrag gesondert aufzustellen. Die Reichsstatthalter stellen in einem Begleitbericht die Richtigkeit der listenmäßigen Nachweisungen, bei Ernennungen auch das Vorhandensein einer freien Planstelle fest. Bei der Vorlegung der Antragsunterlagen auf Übertritt von Beamten in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze kann von der Übersendung der Personalakten Abstand genommen werden. Der Begleitbericht hat kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, deutschblütige Abstammung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten, um eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob dem Beamten der Dank für geleistete treue Dienste auszusprechen ist. Ferner sind die Ernennungs- und Entlassungsurkunden unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet mit vorzulegen. Eine Mitzeichnung der vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Ernennungs- und Entlassungsurkunden erfolgt nur durch den ihm gegenüber Vorschlagsberechtigten. Bei der Besetzung von Planstellen in den Länderministerien und bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist im Begleitbericht die Notwendigkeit zu begründen. In Berichten, die sich auf die im Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 unter Nr. I Abf. 3 Satz 2 aufgeführten Beamtengruppen

und auf Behördenvorstände beziehen, ist die politische und fachliche Eignung des zu Ernennenden oder die Notwendigkeit der Entlassung eingehend darzulegen.

2. In gleicher Weise haben die übrigen Dienststellenleiter ihre Unterlagen für Vorschläge den Reichsministern zu überreichen, sofern diese ihnen die Befugnis dazu ausdrücklich erteilen. (Zu 1 und 2: vergl. AuÜBest. vom 20. August 1936.)

3. Bei der Ernennung der Beamten, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden, ist der Stellvertreter des Führers zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Stellvertreter des Führers eine Abschrift des Ernennungsvorschlages (nach vorgeschriebenem Muster) erhält. Dem Stellvertreter des Führers ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu lassen (vergl. Erlaß vom 24. September 1935 — RGBl. I S. 1203 —).

4. Die Reichsminister legen ihre Vorschläge dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei nach dem vorgeschriebenen Muster vor, ohne Personalakten beizufügen. Bei Ernennungen ist auf dem Ernennungsvorschlag zu vermerken, daß der Stellvertreter des Führers Einwendungen nicht erhoben hat. Die bis auf Ortsangabe und Datum vorbereiteten Ernennungs- und Entlassungsurkunden sind vor der Übersendung durch die zuständigen Reichsminister — im Falle ihrer Behinderung durch ihre allgemeinen Vertreter — mitzuzeichnen, soweit nicht für Preußen der Ministerpräsident mitzeichnet.

5. Für die Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung (mit Ausnahme Preußens) ist die Zuständigkeit und das Vorschlagsrecht des Reichsministers des Innern gegeben. Vorschläge für die Ernennung und Entlassung von technischen höheren Verwaltungsbeamten, deren Amtsstellen den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung (Staats- und Innenministerien, Staatskanzleien, Regierungspräsidenten, Landräte und gleichgestellte Behörden) eingegliedert sind, legen die ressortmäßig zuständigen Reichsminister unter Beteiligung des Reichsministers des Innern vor.

6. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung holen die Reichsminister, bevor sie dem Führer und Reichskanzler ihren Vorschlag machen, die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen ein unter Vorlegung der Vorschlagsnachweisung, jedoch ohne die Personalakten. Sie wenden sich an den Reichsminister des Innern, der den Reichsminister der Finanzen und den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei zwecks Herbeiführung einer Entscheidung des Führers und Reichskanzlers (vergl. § 17 Abs. 2 d. Reichsgr.) beteiligt. Die Anträge auf Abweichung sind in dreifacher Ausfertigung zu stellen (vergl. § 17 Abs. 3 a. a. O.).

7. Solange die Länderministerien bis zur endgültigen Reichsreform als Oberste Landesbehörden bestehen, ist zur Besetzung aller

Planstellen des höheren Dienstes dieser Behörden die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen einzuholen, der an seiner Entscheidung den Reichsminister des Innern beteiligt. (Zu 4 bis 7: vergl. AuÜBest. vom 22. Februar 1935.)

8. Der Führer und Reichskanzler ernennt und entläßt nur planmäßige Beamte. Sonstige (auch kommissarische) Beamte werden durch die Reichsminister bestellt und entlassen, sofern sie dieses Recht nicht auf andere Stellen übertragen haben (vergl. AuÜBest. vom 22. Februar 1935). In Preußen ist für die kommissarische Bestellung und Entlassung von politischen Beamten und von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 b und höherer Besoldungsgruppen der Preussische Ministerpräsident zuständig. (Wegen der kommissarischen Bestellung und Entlassung der übrigen Beamten in der Verwaltung des R. u. Pr. Min. f. Wiss. usw. vergl. Abschn. A Nr. 6.)

9. Dem Führer und Reichskanzler ist auch die Versetzung der Beamten in den einstweiligen Ruhestand vorbehalten, deren Ernennung ihm zusteht (vergl. VII Abs. 3 der AuÜBest. vom 22. Februar 1935). Da nach Abschn. VII Abs. 4 a. a. O. reichsrechtliche Sonderregelungen unberührt bleiben, erfolgt im Falle des § 24 des Reichsbeamtengesetzes (Umbildung einer Reichsbehörde) die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand nicht durch den Führer und Reichskanzler, sondern durch die Oberste Reichsbehörde.

10. Die Ausübung des Rechts, Wartestandsbeamte zu entlassen, steht für Preußen dem Ministerpräsidenten, sonst den Reichsministern oder entsprechend ihrer Delegation den von ihnen ermächtigten Dienststellen zu. Enthält die Delegation der Reichsminister keine besonderen Bestimmungen über die Entlassung von Wartestandsbeamten, so ist anzunehmen, daß sie die Entlassung selbst aussprechen, soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen handelt, deren Ernennung und Entlassung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister selbst vorbehalten hat, und daß im übrigen die Ausübung des Rechts zur Entlassung solcher Wartestandsbeamten auf die Reichsstatthalter übertragen ist. Die Entlassungen von Staatssekretären, Botschaftern, Gesandten I. Klasse sowie des Oberreichsanwalts erfolgen durch den Führer und Reichskanzler, auch wenn es sich um Wartestandsbeamte handelt (vergl. zu VII Abs. 6 der AuÜBest. vom 15. Oktober 1935).

11. Die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Landesbeamten richtet sich nach den geltenden Vorschriften (vergl. Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 — RGBl. I S. 73 —). Als solche gelten auch die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, soweit sie — unbeschadet einer Notwendigkeit staatlicher Beschäftigung — von den Unterhaltsträgern angestellt werden. Für alle übrigen Lehrpersonen an

öffentlichen Schulen gelten die Bestimmungen zu den Nr. I und II a. a. O. sinngemäß (vergl. VI der AuÜBest. vom 22. Februar 1935).

IV. Beteiligung anderer Stellen.

Es sind zu beteiligen:

1. der Führer und Reichskanzler bezw.
2. die Reichsminister des Innern und der Finanzen (vergl. B VI 2) bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen;
3. der Stellvertreter des Führers:
 - a) Anhörung bei der Ernennung von Beamten, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden (vergl. Erlaß vom 24. September 1935 — RGBl. I S. 1203 —),
 - b) Zustimmung zur Versetzung von Beamten, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA., SS. oder NSKK. sind, um der Partei Gelegenheit zu geben, ihre Entbehrlichkeit zu prüfen und für rechtzeitigen Ersatz zu sorgen (vergl. Runderlaß des R. u. Pr. Min. f. Wiss. usw. vom 24. November 1936 — Z II a 3746 —, RMin.-Amtsbl./DtshWiss. S. 508);
4. der Reichsminister der Finanzen in Fällen des § 36 a der Reichshaushaltsordnung;
5. der Reichsminister der Finanzen, der an seiner Entscheidung den Reichsminister des Innern beteiligt, bei der Versetzung von Planstellen des höheren Dienstes in den Länderministerien (vergl. oben Abschn. C III 7);
6. der Reichsminister des Innern bei der Ernennung und Entlassung von technischen höheren Verwaltungsbeamten, deren Amtstellen den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung eingegliedert sind (vergl. oben Abschn. C III 5);
7. die Reichsregierung in bestimmten in den §§ 18 und 20 der Geschäftsordnung der Reichsregierung behandelten Fällen.

V. Form der Ernennungs-, Entlassungs- usw. Urkunden.

1. Das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) schreibt für die Begründung des Beamtenverhältnisses die Aushändigung einer Urkunde vor. Der § 3 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß, wer keine solche Urkunde erhalten hat, nicht Beamter im Sinne des Gesetzes ist. Über Form und Inhalt der Anstellungsurkunde sagt das Gesetz, daß in ihr die Worte „unter Berufung in das

Beamtenverhältnis“ enthalten sein müssen. Diese vorgeschriebene Formel ist in der preußischen Staatsverwaltung nach dem Rund- erlaß des Preußischen Finanzministers usw. vom 14. April 1934 (PrBesBl. S. 174) insbesondere anzuwenden:

- a) bei der Einberufung in den Probe- oder Vorbereitungsdiensft,
- b) bei der Ernennung zum nichtplanmäßigen oder planmäßigen Beamten,
- c) bei der Wiedereinstellung von früheren Beamten (Ruhegehaltsempfängern, aus- geschiedenen oder entlassenen Beamten),
- d) bei der Übernahme von Beamten eines anderen Dienstträgers (des Reichs, anderer Länder, der Gemeinden usw.),
- e) bei der Berufung von Ehrenbeamten.

Besteht bereits ein Beamtenverhältnis, so bedarf es bei der Übertragung eines anderen Amtes oder der Verwendung in einem anderen Tätigkeits- gebiet bei demselben Dienstträger (Überführung aus dem Probe- oder Vorbereitungsdiensft in das nichtplanmäßige Dienstverhältnis, Versetzung, Be- förderung, Zulassung eines Beamten zum Probe- oder Vorbereitungsdiensft für eine andere Lauf- bahn, Wiederverwendung oder Wiederaufstellung von Wartefstandsbeamten) der Formel „unter Be- rufung in das Beamtenverhältnis“ nicht.

2. Weitere Formvorschriften enthalten die Aus- führungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landes- beamten vom 22. Februar und 15. Oktober 1935 (RGBl. I S. 268 und 1255). Danach haben die Ernennungs- und Entlassungsurkunden als Ein- leitung die Worte: „Im Namen des Reichs“ zu enthalten. Die nicht vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Ernennungs- und Entlassungsurkunden sind „Namens des Führers und Reichskanzlers“ auszufertigen.

3. Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden sollen eine Angabe darüber enthalten, ob der Beamte im Reichs- oder Landesdiensft ernannt oder aus ihm entlassen wird. Die Er- nennungsurkunde hat daher z. B. zu lauten:

„Im Namen des Reichs

Ich ernenne

(unter Berufung in das Beamtenverhältnis)

den

zum

im Reichsdienst — preußischen Landes- dienst —.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Er- wartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das

ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

....., den 193.....

Namens des Führers und Reichskanzlers:

.....“,

die Entlassungsurkunde:

„Im Namen des Reichs

Ich entlasse

den auf seinen Antrag aus dem Reichsdienst — preußischen Landesdiensft —.

Ich spreche ihm für seine dem Reiche geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus usw.“

Weitere Angaben in der Urkunde, wie „mit Wirkung vom“, Angabe der Dienststelle, Be- soldungsgruppe usw., fallen fort, auch wenn sie bisher auf landesrechtlicher Bestimmung beruhten. Die Einweisung des ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichs- ministers auszusprechen, soweit nicht die Reichs- statthalter oder die Landesregierungen jeweils dazu ermächtigt werden.

4. In den Entlassungsurkunden, auch der- jenigen Beamten, die im Dienst eines Landes gestanden haben, ist der D a n k für die dem Reiche geleisteten treuen Dienste auszusprechen, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Dienstzeit hat; der Dank ist nicht auszusprechen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beamte in seiner Dienstführung wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlaß geboten hat, politisch nicht in jeder Beziehung zuverlässig erscheint oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist. Um eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob dem Beamten der Dank für geleistete treue Dienste auszusprechen ist, hat der Begleitbericht an den Minister kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, deutschblütige Abstammung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten (vergl. Au ÜBest. vom 15. Oktober 1935 und vom 20. August 1936).

5. Die Versetzung gilt nur dann als „Ernennung“, wenn mit ihr ein Wechsel der Amts- bezeichnung und der Verwaltung verbunden ist. Als „Verwaltung“ ist die Verwaltung des Reichs- ressorts einschließlich der ihm unterstehenden Länder- verwaltungen zu verstehen. Ein Wechsel des Dienst- herrn innerhalb dieser Verwaltung erfolgt durch Versetzungserlaß des zuständigen Reichsministers, der z. B. lautet:

„An den

Ich versetze Sie (unter Berufung in das Beamtenverhältnis) in gleicher Dienst-eigenschaft in den Reichsdienst — preußischen Landesdienst —.“

Ein Wechsel des Dienstherrn von Verwaltung zu Verwaltung (einschließlich der nachgeordneten Behörden) hat bei Versetzung durch einen entsprechenden Erlaß zu erfolgen, in dem zugleich die Zustimmung des zuständigen Ressortministers zum Ausdruck zu bringen ist. In allen Fällen der Versetzung — auch dann, wenn diese nach Ziff. VII Abs. 1 Satz 2 der AuÜBest. vom 22. Februar 1935 als „Ernennung“ gilt — bedarf es der Erteilung einer Entlassungsurkunde nicht. Bei Aushändigung des Versetzungserlasses oder der Ernennungsurkunde ist, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem Reichsminister, aus dessen Geschäftsbereich der Beamte ausscheidet, durch Begleiterlaß festzustellen, daß mit der Ernennung das bisherige Dienstverhältnis beendet ist. Lehrkräfte, die von nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen mit gleicher Eigenschaft an staatliche höhere Schulen berufen werden oder umgekehrt, erhalten keine Versetzungsurkunde. Sie werden — unbeschadet der bestehenden Mitwirkungsrechte der Schulträger bei der Stellenbesetzung — durch eine Verfügung in der oben angedeuteten Form versetzt. Für die Berufung von Direktoren und Oberstudienräten hat sich der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung diese Verfügung vorbehalten, für Studienräte und Oberschullehrer aber auf die Oberpräsidenten und Reichsstatthalter bezw. den Reichskommissar für das Saarland übertragen (vergl. Runderlaß vom 2. Januar 1936 — E III d 3891/35 Z II —, RMinAmtsblDtschWiss. S. 60). Bei der Übernahme eines städtischen Studienrats in den Staatsdienst infolge Versetzung auf Grund des § 5 BBG. bedarf die Berufung in das Beamtenverhältnis der Aushändigung einer Urkunde nicht. Es genügt, wenn dem Beamten in solchen Fällen im Einberufungsschreiben mitgeteilt wird, daß er infolge seiner Versetzung an eine staatliche Schule nunmehr „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ als Studienrat einer staatlichen Lehranstalt übernommen worden ist (vergl. Runderlaß des R. u. Pr. Min. f. Wiss. usw. vom 29. Januar 1936 — Z II a 25/36 E III d —, RMin. = AmtsblDtschWiss. S. 86).

6. Die Einweisung eines Beamten in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung gilt nicht als „Ernennung“ im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers. Sie ist aber durch den zuständigen Reichsminister auszusprechen, sofern es sich um Beamte der Besoldungsgruppen handelt, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister vorbehalten hatten. Der Einweisungserlaß hat z. B. zu lauten:

„An den

Hiermit weise ich Sie in eine freie (Amtsbezeichnung) Stelle der Gruppe der Reichs- (Landes-) Besoldungsordnung mit Wirkung vom ein.

Der Reichsminister usw.“

Die Reichsminister sind ermächtigt, die Befugnis zur Einweisung in die Planstelle dem Reichsstatthalter zu übertragen, vorbehaltlich ihrer Zustimmung im Einzelfalle. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat von dieser Ermächtigung hinsichtlich der Lehrer Gebrauch gemacht (vergl. Runderlaß vom 2. Januar 1936 — E III d 3891/35 Z II —, RMinAmtsblDtschWiss. S. 60). Bei den übrigen Beamten hat diejenige Stelle die Einweisung vorzunehmen, die auch bestimmungsgemäß die Ernennung vornimmt.

7. Den nichtplanmäßigen Beamten ist bei ihrer Ernennung eine Urkunde auszuhändigen, die z. B. lautet:

„Im Namen des Reichs

Ich ernenne unter Berufung in das Beamtenverhältnis und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den zum (Angabe der Dienstbezeichnung) im Reichsdienst — preußischen Landesdienst —.

Ich vollziehe usw. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

Namens des Führers und Reichskanzlers:

Der Reichsminister usw.“

Sofern den Reichsministern nachgeordnete Behörden die Ernennung aussprechen, richtet sich die Schlussformel nach den Bestimmungen zu Ziff. IV der AuÜBest. vom 22. Februar 1935. Das gleiche trifft für die Ernennung von preußischen nichtplanmäßigen Beamten zu. (Wegen der Ernennung von Studienreferendaren zu Studienassessoren vergl. den Runderlaß des R. u. Pr. Min. f. Wiss. usw. vom 2. Januar 1936 — E III d 3891/35 Z II —, RMinAmtsblDtschWiss. S. 60.)

8. Haben sich die Reichsminister die Ernennung zum kommissarischen Beamten vorbehalten, so hat die Urkunde denselben Wortlaut wie bei den nichtplanmäßigen Beamten mit dem Hinweis, daß der Betreffende „zum kommissarischen (Angabe der Dienstbezeichnung)“ ernannt wird. Bei anderweitiger Verwendung von Beamten erfolgt sie durch einen Erlaß, der z. B. folgendermaßen lautet:

„An den

Sich beauftrage Sie mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines

Der Reichsminister usw.“

VI. Schlussformeln.

Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. im Reich (vergl. IV der AußBest. vom 22. Februar 1935):

a) bei Vollziehung durch die Reichsminister:
„Namens des Führers und Reichskanzlers
Der Reichsminister

aa) „Name des Reichsministers“, oder
bb) „In Vertretung: Name“, oder
cc) „Im Auftrag: Name“,

b) bei Vollziehung durch die nachgeordneten Reichsbehörden:

„Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Reichsminister

Der (Dienststellenleiter): Name“;

2. in Preußen (vergl. Erlaß vom 11. Oktober 1935 — G. S. 136 —):

a) bei Vollziehung durch die Minister:
„Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister

aa) „Name des Ministers“, oder

bb) „In Vertretung: Name“ oder

cc) „Im Auftrag: Name“,

b) bei Vollziehung durch die nachgeordneten Behörden:

„Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Ministerpräsidenten
Im Auftrag des Ministers

Der Regierungspräsident
(Polizeipräsident oder dergl.)
Name“;

3. in den außerpreussischen Ländern (vergl. IV der AußBest. vom 22. Februar 1935):

a) bei Vollziehung durch die Reichsstatthalter:

„Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Reichsminister

Der Reichsstatthalter in

Name“,

b) bei Vollziehung durch die Leiter einer dem Reichsstatthalter nachgeordneten Behörde:

„Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Reichsstatthalter in

Der (Landes-) Minister

Name“.

In den Fällen 1 b, 2 b, 3 a und 3 b ist eine Vollziehung der Urkunden durch den allgemeinen Vertreter zulässig.

Bücher und Zeitschriften.

Die seelische Widerstandskraft im modernen Kriege.

Von Karl Pintschovius.

Oldenburg = Berlin 1936, Verlag Gerhard Stalling.

„... und Herr der Zukunft, wer sich wandeln kann.“ Diese Worte Stefan Georges sind dem von einem jungen Wehrmachtspychologen geschriebenen Buch vorangestellt, das von den Wandlungen spricht, die der gewandelte Krieg im Menschen hervorruft, das den Begriff des „Mutes“ dem der „seelischen Widerstandskraft“ des denkenden und verstädterten Menschen gegenüberstellt. Dieser Begriffsunterschied wird in einer psychologischen Analyse nachzuweisen gesucht, die gerade einem Soldaten, der das Fronterlebnis des Mutes und der seelischen Widerstandskraft gehabt hat, als viel

zu weitgehend erscheint, wobei der Verfasser von der Voraussetzung einer Strategie der Verteidigung und des hinhaltenden Widerstandes ausgeht und zu Schlussfolgerungen in bezug auf die militärische Organisation kommt, die überholt und mit unseren heutigen Auffassungen schwer in Einklang zu bringen sind. Es soll nicht geleugnet werden, daß dieses Buch eines selbst verstädterten und ehrlich eine Lösung suchenden Menschen wertvolle Anregungen besonders zur Ergründung der Frage des Zusammenhanges der Verstädtung des Menschen und des Krieges gibt, daß es in dieser Hinsicht sich vorteilhaft von anderen Veröffentlichungen ähnlicher Art unterscheidet; aber es verliert sich verschiedentlich in eine dem einfach denkenden Soldaten nicht mehr verständliche Fachpsychologie und zeigt eine Überschätzung der psychologischen Fragestellung für den

modernen Krieg. Einzelne Bemerkungen mögen das erhärten.

Mut ist nach dem Verfasser nicht mehr die allein entscheidende Eigenschaft des Mannes; er ist eine Frühform, die im Handeln gipfelt. Mut ist aktiv, bedenkenfrei, unverkrampft, impulsiv; seelischer Widerstand dagegen ist kompliziert, bildet sich erst aus Selbstbeherrschungs- und Angstbekämpfungsvorgängen, erfordert eine künstliche Dauermobilmachung. Seelischer Widerstand soll durch die Macht der Einsicht und des sittlichen Willens gegen das Erlebnis erzwungen werden; er ist im wesentlichen Angstüberwindung. Um gegen die dreifache Bedrohung der seelischen Widerstandskraft durch die militärische Waffentwirkung, die feindliche Propaganda und den Wirtschaftskampf erfolgreich anzugehen, bedarf es der Überwindung der Angst, des Mißtrauens und des Hungers.

Der Krieg, der sich im sozialen Raum abspiele, verlange in Zukunft eine andere geistige Beweglichkeit des Feldherrn, der durch keine bestimmten Pläne wie vor dem Weltkrieg vorbelastet sein dürfe, den eigenen körperlichen Einsatz und die Berücksichtigung der drei Hauptgesichtspunkte: der militärischen Operationen, der Rüstungs- und Versorgungsmaßnahmen und der psychologischen Überprüfung der Lage. Mit den Formen des Krieges habe sich das Soldatentum geändert; jeder Soldat müsse heute den Leidensweg einer verkrampften Pflichterfüllung und einer verbissenen Energiehaltung gehen. — Solche Leistungen hat es immer gegeben. Man denke nur an Friedrich den Großen. Nur macht sie der moderne Krieg heute auf einer sehr viel breiteren menschlichen Grundlage erforderlich.

Für den technischen Spezialisten, der vor allem aus der Stadtbevölkerung genommen werden müsse, bedeute der Mut wenig, die seelische Widerstandskraft alles. Der Materialkrieg bleibe auch in der Zukunft entscheidend, möge auch an einer Rückkehr zum Bewegungskrieg gearbeitet werden, der dann einen gewissen Auftrieb der alten soldatischen Triebkräfte mit sich bringen würde. In der seelischen Lage der Truppen seien heute dem Kriege enge zeitliche Grenzen gesteckt; einen Dauereinsatz gegen den Materialkrieg könne man auch durch die Furcht vor strafrechtlichen Folgen nicht mehr erzwingen. Keine Armee könne sich ein überzähliges Soldentum erlauben, der Führer müsse seine Leute an ein möglichst gewandtes Ausweichen vor der Gefahr gewöhnen, ohne daß die Verluste zu groß und die seelischen Lasten zu untragbar würden!

Diesen bedenklichen Sätzen können wir ebenso wenig beipflichten wie der Feststellung, daß durch eine Befehlsbegründung, wie man sie in Frankreich für zweckmäßig hält, die Selbständigkeit des Unterführers leiden würde.

Der neuzeitliche Mensch, der durch die Verstädterung an selbständiges Urteilen gewöhnt sei, frage nach Gründen; der Schlüssel zur Pflichterfüllung liege in der Intelligenz, beim Denken. Dem habe der militärische Führer Rechnung zu tragen durch Vermittlung des Verständnisses für die Kriegführung und Kampflage, durch einen Gefahren-

vermeidungsunterricht, durch eigene Sachkenntnis und Einsatzbereitschaft.

Den Wandlungen der neuen Zeit entsprechend müsse ein Truppenführer an der Front „die verfeinerte Lebensrichtung des verstädterten mit der Temperamentsintensität des einfachen, durch primitive Natürlichkeit ausgezeichneten Mannes verbinden“; Bedingungen, die in der Regel nur begabte Menschen zylothym-integrierter Gefügesteuerung erfüllen; noch mehr trete das Denktemperament an der heimatischen Kampffront in den Vordergrund. Der Wehrgedanke müsse den Kriegsgedanken verdrängen. — Man könnte das alles wohl auch sehr viel einfacher ausdrücken!

Abwegig und mißverständlich erscheint uns, wenn sich der Verfasser dem Urteil von Hentigs anschließt, daß der neue Feldherrntyp „ein militärischer Psychologe sein muß, am besten ein Kriegseind, der nur deshalb Krieg führt, weil er durch nichts mehr zu vermeiden ist“.

Gewiß ist richtig, daß echte Widerstandskräfte nur auf dem Grund der Kultur (wir sagen wohl besser: Weltanschauung) wachsen und nicht dauerhaft gebildet werden durch theoretische Wertbelehrungen, vaterländischen Unterricht, das Dienstjahr, den Kasernenhof. Aus diesen Betrachtungen kommt dann Pintschobius zu der organisatorischen Forderung eines kleinen Berufsheeres, des Qualitätsheeres der Techniker, mit dem das Heer unabhängig von den Massen werde, in dem die Auswahl der Mannschaften durchführbar wäre, welche die Sicherheit der Staatsstreue in der Stunde der Entscheidung in sich trügen (nach Buchsinn). Der psychologische Sachverhalt dränge dazu, eine kleine Stoßarmee zu befürworten, wogegen das Mißverhältnis zu den Rüstungen der Nachbarstaaten kein Gegenbeweis sei.

„Wenig Störungsquellen und eine selbständige strategische Idee, die neue Formen und Lagen entwickelt — das sind die militärischen Richtpunkte der Zukunft. Noch nie hingen Wehrhaftigkeit und Sicherheit so sehr von geistigen Tatsachen und von einer vorichtigen Ausbeutung des psychologischen Moments ab wie heute. So nahe waren sich Wissenschaftler, Staatsmann und Feldherr in ihren Aufgaben noch nie.“

Das Buch schließt dann mit der Feststellung, daß der Kultusminister als Treuhänder der Denkwaffe mit seiner Erziehungsarbeit am frühesten einzusetzen müsse, damit der Gegner schon im Frieden geistig überflügelt würde. Man kann es wohl nicht anders denn als eine Mahnung an die heutige Zeit auffassen, wenn Pintschobius mit den Worten schließt: „Maßhalten in den politischen Vorstellungen, das Neue erkennen und verarbeiten, zugleich aber auch das Mögliche und Notwendige unter dem Vorzeichen der Idee als festes Ziel mit eiserner Meinung wollen — das ist der Wappenspruch dieser Probleme. ... Jeder Tag hat seine eigene Lehre.“ —

Bei dem enttäuschten, mündiger, kritischer, nachdenklicher gewordenen Volk (S. 172) könnten alte Wertvorstellungen und Maßstäbe nicht schematisch

auf Gegenwart und Zukunft übertragen werden. — Denn nur der Wandlungsfähige wird Herr der Zukunft sein.

Für die Organisation einer Wehrmacht aber werden wie bisher immer noch militärische Gründe, Waffentechnik, Taktik, Strategie, Rücksicht auf den möglichen Gegner in erster Linie maßgebend sein und nicht so sehr psychologische Erwägungen. Die in dem Buche von Pintschovius angestellten psychologischen Betrachtungen scheinen nicht mehr ganz mit unseren heutigen militärischen und politischen Anschauungen übereinzustimmen und damit seinem eigenen Motto gerecht zu werden.

Wir nehmen wieder einmal unseren alten Clausewitz zur Hand und lesen nach, was er im dritten Kapitel des ersten Buches über die Anlagen des Verstandes und Gemütes, über Mut und Entschlossenheit, über Standhaftigkeit, Gemüts- und Seelenstärke und über die Amphibiennatur des Nervensystems geschrieben hat, das ihm ein dunkles Feld ist, auf dem er mit seiner schwachen Philosophie nichts zu suchen hätte, und bewundern die Schärfe seiner Gedanken und die Einfachheit seiner Sprache.

Berlin.

D. v. N i e d e r m a h e r.

*

Schicksal SA.

Die Deutung eines großen Geschehens von einem, der es selbst erlebte.

Von Fritz Stelzner.

München 1936, Zentralverlag der NSDAF., Franz Eher Nachf.

209 Seiten. Gebunden 3 RM.

Das Werk ist dem Sturmführer Hans Eberhard Maikowsky gewidmet, der am Tage der Machtübernahme durch den Führer, am 30. Januar 1933, nach dem großen Aufmarsch der Berliner SA. von Bolschewisten ermordet wurde. Unter dem Namen Hans Suren ist Maikowsky eine der dargestellten Hauptpersonen.

In dem Buch ist das Schicksal der SA. ohne Schminke dargestellt. Nicht nur der äußere Kampf, sondern vor allem der innere Kampf, den jeder der alten SA.-Männer, der selbst viele Jahre hindurch an der Front des Kampfes stand, durchgemacht hat. Keinem von ihnen blieben diese seelischen Kämpfe erspart, jeder mußte sich durch diese und viel mehr Widerstände hindurchringen, um entweder als den Anforderungen nicht gewachsen abzutreten oder aber um aus diesen inneren Kämpfen jedesmal noch sicherer und gefestigter in seiner ganzen Haltung hervorzugehen. Gerade durch diese inneren Kämpfe erhielten die alten SA.-Männer den Schluß, der jeden von ihnen, der diese Proben in den langen Kämpfen überstanden hat und nicht bloß Mitläufer blieb, seinen Kameraden, die später hinzukamen, an Härte und Unererschütterlichkeit im Glauben an den Nationalsozialismus überlegen macht.

Nichts hat uns das Schicksal aus Gnade geschenkt, alles hat schwer errungen werden müssen! Und wenn einer einmal schwach zu werden droht, dann denkt er an die unermeßlichen Opfer an Blut und Not aus der Kampfzeit, an die Toten und unzähligen Verwundeten. Und alle Schwäche ist vorbei! Die Toten der Bewegung mahnen uns aber auch an die Pflicht, überall und immer, jeder an seinem Posten, an den ihn Partei und Beruf gestellt haben, darüber zu wachen, daß die Revolution weiter vorwärtsgetrieben wird und daß alle Gebiete sowohl unseres völkischen Lebens als auch des Lebens jedes einzelnen immer stärker durch eine nationalsozialistische Haltung gestaltet werden.

Das Buch Stelzners ist aber nicht nur für die alten Kabaiken bestimmt, im Gegenteil, diejenigen, die später hinzugekommen sind, können hier manches von den Kämpfen, vor allem den inneren Kämpfen der alten SA. erfahren. Auch sie werden, wenn sie es ehrlich meinen, solche Kämpfe zu bestehen haben. Und vielleicht hilft ihnen dieses Buch in kritischen Zeiten, die immer einmal wieder kommen, sich zu der Härte und weltanschaulichen Festigung durchzuringen, die ein großer Teil der alten Nationalsozialisten bereits hat. In diesem Zusammenhang gilt es ferner auch derer zu gedenken, die in der heutigen schnellebigen Zeit bereits vergessen haben, daß die SA. es war, die als politische Soldaten des Führers das Dritte Reich erkämpft haben, als sie noch glaubten, über den kleinen SA.-Mann wegen seines unvorsichtigen Fanatismus mitleidig lächeln zu können.

Das Buch ist ausgezeichnet, schlicht und ohne Schönfärberei. Ohne die Arbeit durch das Folgende irgendwie in ihrem Wert herabmindern zu wollen: M. E. hätte am Schluß des Buches als Aufgabe der SA. stärker hervorgehoben werden müssen, daß der SA.-Mann auch in seinem Beruf sich überall als nationalsozialistischer Vorkämpfer zu fühlen und zu betätigen hat. Genau so, wie er früher überall als der nationalsozialistische Propagandist auftrat und versuchte, die Volksgenossen für seine Weltanschauung zu gewinnen, so muß er heute bestrebt sein, überall und vor allem in seinem Beruf eine vorbildliche nationalsozialistische Haltung einzunehmen. In jedem Berufe findet sich für jeden immer wieder die Gelegenheit, seine kämpferische Haltung unter Beweis zu stellen, man muß, allerdings ohne jeden Krampf, nur das Ziel erkennen. Allgemeingültige Richtlinien lassen sich nicht aufstellen. Aber der ist kein SA.-Mann, der in seinem privaten Beruf genau so ist wie all die andern seiner Kollegen. Ist er ein wirklicher SA.-Mann, ein nationalsozialistischer Kämpfer, so wird er auch in seinem Betrieb, bei seiner Behörde oder wo er sonst beschäftigt ist, zunächst vielleicht allein, aber bald zusammen mit Gleichgesinnten, einen nationalsozialistischen Stoßtrupp bilden und mithelfen, auf seinem Arbeitsplatz die nationalsozialistische Revolution vorwärtszutreiben.

Berlin.

Kurt R r ü g e r.

*

Luftfahrt und Schule.

Zeitschrift zur Förderung der Luftfahrt und des
Luftschutzes an deutschen Schulen.

Verlag C. F. F. Goldmann Nachf. G. m. b. H.,
Charlottenburg.

Der Referent für Luftfahrt und Luftschutz im Reichserziehungsministerium, Oberregierungsrat **Helbig**, gibt in Zusammenarbeit mit dem eigenen Ministerium und dem Reichsluftfahrtministerium seit Oktober 1935 mit jährlich 12 Hefen die oben genannte Zeitschrift heraus.

Die Begründung dieser Zeitschrift war eine dringende Notwendigkeit; denn der Luftfahrterlaß des Reichserziehungsministeriums R U III/10 vom 17. November 1934, der die Pflege des Luftfahrtgedankens in den Schulen auf allen Gebieten des Unterrichts zur größten Pflicht macht, führt die Erzieher in ein Neuland, das sie sich selbst erst nach Inhalt und Umfang erschließen müssen, um dann zum Wegweiser für die deutsche Jugend zu werden. Die Förderung aller Fragen der Luftfahrt, die Erfassung des für die Fliegerei sowie für den technischen und wissenschaftlichen Betrieb geeigneten Nachwuchses ist so brennend und im völkischen Sinne so lebenswichtig, daß schleunigste und gründlichste Arbeit geboten ist.

Es mußte darum sofort eine Aussprache über die verschiedenen Wege, die zu dem gesteckten Ziel hinführen, einsetzen; es müssen ständig die Erfahrungen zur gegenseitigen Anregung ausgetauscht werden. Dabei sind alle Gebiete zu berücksichtigen, die technischen und wissenschaftlichen Grundlagen ebenso wie die praktische Arbeit im Bau von Flugmodellen, Segelflugzeugen und flugphysikalischen Apparaten, ferner die Geschichte und Bedeutung der Luftwaffe und Verkehrsluftfahrt. Neben der Beherrschung der Sachgebiete ist die methodische Übermittlung wichtig. Das alles drängt neben aller bisherigen Arbeit neu auf den Erzieher ein.

Inzwischen geht die Entwicklung in einem ungeahnten Tempo voran, die Leistungen auf allen Gebieten der Fliegerei steigern sich, die Nationen wetteifern und überbieten sich. Die Jugend begeistert sich dafür und will natürlich den neuesten Stand der Dinge wissen. Dadurch erhält der Unterricht dann eine Lebendigkeit und Lebensnähe, die auch seiner Wirkung gewiß ist.

Da muß aber ein Organ vorhanden sein, das dem Erzieher das notwendige Material an die Hand gibt. Unmöglich kann er es sich erst aus der verschiedensten Fachliteratur heraus zusammensuchen. So hat die Zeitschrift eine große und verantwortungsvolle Aufgabe.

Die bisher erschienenen Hefte erfüllen in vollem Maße unsere Erwartung. Die langjährige und vielseitige Erfahrung des Herausgebers gewährleistet das auch für die Zukunft. Er erübrigt sich, den bisherigen Inhalt kurz zusammenzufassen; aus den genannten Gründen muß doch jeder Erzieher die Hefte gründlich durcharbeiten. Für jedes Fach

findet er hier Anregung und Vertiefung. Die Zeitschrift „Luftfahrt und Schule“ darf darum in keiner Schule fehlen.

Berlin-Dichterfelde.

Dr. Franz Braun.

*

Rechts- und Staatsphilosophie.

Von Wilhelm Sauer.

Verlag Ferdinand Eule, Stuttgart.

508 Seiten. Geheftet 24 RM, gebunden 26 RM.

Das Buch will nach dem Vorwort des Verfassers einen Beitrag liefern zur Klärung und Entscheidung einiger Hauptfragen der Rechts- und Staatsphilosophie. Die einheitliche Grundlage für seine Betrachtung sieht Sauer in der Lehre von den Wertmonaden, die er als „Kulturschöpfer“, als „Kulturerreger“ den kulturzerstörenden Kräften, den „Deliktmonaden“ als Kriminalitätserregern entgegensetzt (S. 434). Dementsprechend ist der Staat für ihn Kulturstaat, „er hat die Tendenz zur Kultur“ (S. 213). Das Recht ist ihm „ein für die kulturellen Gemeinschaftsziele gemäß staatlichem Auftrage eingesetztes Wertstreben“ (S. 358). An das Ende seines Werkes stellt der Verfasser „Leitsätze eines europäischen Programms“, welche die Grundlagen für die Bildung einer europäischen Kulturgemeinschaft aufzeigen und zu ihrer Verwirklichung aufrufen wollen.

Das Buch ist zu umfangreich, als daß hier auf mehr als einige Einzelheiten hingewiesen werden könnte.

Der Verfasser hat nach seinen eigenen Angaben (S. V) an den von ihm in seinen früheren Werken vertretenen Ansichten nur wenig geändert. Der Bedeutung der Rasse legt er wie bisher nur geringen Wert bei. Wenig erfreulich ist es, wenn der Verfasser das neue völkische Staatsdenken der soziologischen Lehre des demokratischen Staatsrechtslehrers G. Jellinek entsprechen läßt (S. 210). Kennzeichnend ist ferner die Verherrlichung des Liberalismus, durch den „nur“ die Großtaten eines Goethe, Schiller, Kant, Beethoven, Wagner, Friedrich des Großen, eines Stein, Bismarck und der Aufstieg des preussischen Großstaates ermöglicht worden wären, was, wie der Verfasser glaubt sagen zu müssen, „heute unter anderen politischen Verhältnissen gar zu leicht vergessen wird“ (S. 43). Hieraus und aus der eindringlichen Warnung vor den Gefahren des Führertums (S. 318 ff.), der Bemerkung, daß seit 1933 in Deutschland ein Führerkult gefördert werde (S. 316) und „der Einzelne mag aus politischen Gründen nachgeben, vielleicht um im stillen weiterzuwirken und wenn seine Stunde gekommen ist, hervorzutreten“ (S. 148), ergibt sich eindeutig die Tendenz des Buches und damit seine Beurteilung. Diese Schrift ist restlos abzulehnen.

Danzig.

Klaus Kristandt.

*

Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz.

Dargestellt, medizinisch und juristisch erläutert von Dr. med. Gütt, Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern, Dr. med. Linden, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, und Amtsgerichtsrat Maßfeller im Reichsjustizministerium.

München 1936, J. F. Lehmanns Verlag.

354 Seiten. Preis 9,60 RM.

„Der Mensch, der die Rassengesetze verkennet und mißachtet, bringt sich um das Glück, das ihm bestimmt erscheint!“ Mit diesem Ausspruch des Führers in seinem grundlegenden Werk „Mein Kampf“ leiten die Herausgeber ihre Arbeit ein. Sie sind bei der Bearbeitung dieser Gesetze und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen maßgeblich beteiligt gewesen und daher zur Auslegung dieser Bestimmungen besonders berufen.

Zunächst wird ein Überblick über die Ziele der deutschen Bevölkerungs- und Rassenpolitik gegeben. Dann folgt der Wortlaut der beiden Gesetze nebst Durchführungsverordnung. In den Erläuterungen sind nicht nur die bestehenden Eheverbote dargestellt worden, vielmehr wird darüber hinaus eine allgemeine Eheberatung in den Hauptfragen gegeben. Aufgabe dieses Werkes soll es sein, die auftretenden Fragen so weit zu klären, daß Standesbeamte, Gerichte, Gesundheitsämter und Erzieher einen Wegweiser für ihre verantwortungsvolle Arbeit erhalten. Im Anhang werden das Reichsbürgergesetz nebst Verordnungen, Übersichtstafeln und die zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz ergangenen Erlasse wiedergegeben.

Die Ehe ist nach nationalsozialistischer Auffassung die natürliche Keimzelle der kommenden Geschlechter unseres Volkes. „Die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem einen größeren Ziele der Vermehrung und Erhaltung der Art und der Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe.“ (Adolf Hitler: „Mein Kampf“.) Diesem Streben sollen das vorliegende Werk und die ihm zugrunde liegenden Gesetze des Dritten Reiches dienen.

Berlin.

Kurt Krüger.

*

Germanische Rechtsgeschichte.

Ein Grundriß.

Von Claudius Frhr. von Schwerin.

Berlin 1936, Verlag Junker & Dünhaupt.

241 Seiten.

Dieser Grundriß gibt in allgemein gehaltener Form und sachlich zusammengebrängter Darstellung dem Anfänger, für den das Buch hauptsächlich bestimmt ist, einen leichten Überblick über die Entwicklung der Rechtsgeschichte in den germanischen Ländern. Zahlreiche Vergleiche über die verschiedene

Entwicklung ein und desselben Rechtsgedankens in den einzelnen germanischen Stämmen und Ländern erleichtern das Verständnis für dieses Gebiet. Außerdem zeigt der Grundriß auch die stetigen eigennützigen Versuche der Kirche, die ihren Geist dem germanischen Rechtsleben aufzudrängen suchte, und macht auf den unterschiedlichen Erfolg aufmerksam, den diese Versuche bei den germanischen Völkern hatten. Die Neuzeit wird in diesem Buch, das die Zeit bis zum Jahre 1919 behandelt, absichtlich nur sehr kurz dargestellt.

Berlin-Steglitz.

Dr. Kurt Stahn.

*

Himmelskunde bei den Germanen.

Von Joseph Högrebe.

Frankfurt-Berlin 1936, Verlag Otto Salle.

Das Buch stützt sich in der Hauptsache auf die große Arbeit von Reuter, der eine erstaunliche Fülle von Tatsachen zusammengetragen und untersucht hat. Högrebe bietet uns für die wichtigsten Denkmäler der vor- und frühgeschichtlichen Himmelskunde der Germanen die rechnerischen Unterlagen. Er gibt in der Hauptsache dem Mathematiker die Möglichkeit, sich über die Zuverlässigkeit wichtiger Ergebnisse eine Vorstellung zu machen und sie an Hand der gegebenen Zahlangaben nachzuprüfen. Eine große Reihe Aufgaben ermöglicht es, diese Zeugnisse germanischen Könnens auch in den mathematischen Unterricht einzubauen.

Wenn man bisweilen „im ersten Eifer der Phantasie über Gebühr Raum gegeben hat“ (K. Müller), so wird man jetzt doch vielleicht mit Professor Hopmann bekennen: „Unter dem Eindruck der Zahlen wurde ich allmählich von einem Gegner der Dichtung zu einem Befürworter.“

Berlin.

Dr. Scherer.

*

Buch Silberbein.

Neue Märchen aus neuer Zeit.

Von Elisabeth Heinsick.

Mit farbigen Bildern von Hohnhausen-Schwarz.
Zeichnungen von Lilo Raegle.

Leipzig 1936, Helingsche Verlagsanstalt.

151 Seiten. Preis 3,60 RM.

Märchenbücher üben nach wie vor eine große Anziehungskraft auf alt und jung aus. Elisabeth Heinsick hat mit ihren Kunstmärchen der deutschen Jugend — aber auch den Erwachsenen — ein Geschenk dargebracht, das weiteste Anerkennung verdient; denn von diesen Märchen geht ein eigenartiger Reiz aus. Ganz zart werden aber auch Probleme

unserer Zeit behandelt und dem kindlichen Gemüte nahegebracht. Auch der Erwachsene wird dieses Erstlingswerk der Verfasserin nicht eher aus der Hand legen, bevor er nicht sämtliche zwölf Märchen durchgelesen hat, die voller Spannung und von innerer Wärme erfüllt sind.

Berlin.

Dr. Rudolf R u m m e r.

*

Unser Dorf- und Heimatbuch.

Von W. G a i l.

Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Die Führung der Schulchronik ist im § 10 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 angeordnet worden. Im Laufe der Zeit wurde wiederholt versucht, hierfür ein bestimmtes Schema vorzuschreiben. Doch sind diese Vorschläge fast ausnahmslos gescheitert, weil dadurch leicht an lebendiger und ungekünstelter Darstellung verlorengeht, was an Übersichtlichkeit gewonnen wird. Darum sind diejenigen Schulchroniken die wertvollsten, die beides miteinander vereinen.

Auch der Reichs- und Preussische Minister des Innern sieht in seinem Runderlaß vom 31. Oktober 1936 — V a I 820/36 —, in dem die Anlegung einer *Gemeindechronik* empfohlen wird, von bindenden Anordnungen über die Ausgestaltung ab und überläßt dies im einzelnen den Gemeinden. — Die Lehrer haben ein Interesse daran, daß mit der Dorfchronik gleichzeitig die Belange der Schule gefördert werden. Schul- und Dorfchronik müssen sich ergänzen. In vielen Fällen wird der Lehrer der Bearbeiter der Dorfchronik sein. — Geschlechter kommen und gehen. Schneller als vom kultur- und schulpolitischen Standpunkt erwünscht ist, wechseln die Lehrer in ihren Stellen. In Zukunft soll ver-

mieden werden, daß so manche fleißige heimatkundliche Forschung des Lehrers versichert.

Dazu möchte auch das „Dorf- und Hausbuch“ von W. Gail mithelfen. Rein äußerlich betrachtet, bringt es durch seine Klemmappe etwas Neues. Die Einrichtung gestattet eine fortwährende Erweiterung der einzelnen Untergliederungen, ohne den Bearbeiter dadurch zu binden. Durch eine sachgemäße Einteilung, wie z. B. Die ständische Kultur, Die Hausfamilie, Die Sippe, Dörfliche Berufe usw., und durch die beigegebenen Formulare wird die Bearbeitung der Dorfchronik erheblich erleichtert werden.

Berlin.

W. T h i e s.

*

Jahrbuch der Lehrer der höheren Schulen 1937 (Kunze-Kalender).

Die Zeichnungslisten für den 44. Jahrgang (1937/38) sind Mitte Januar an die Direktoren (Direktorinnen) sämtlicher höheren Schulen versandt und zum 1. Februar zurückerbeten worden. Sollten die als Drucksache versandten Fragebogen hier und da nicht angekommen sein, so werden die Direktoren (Direktorinnen) gebeten, neue Vordrucke beim Verlag (Trewendt & Granier, Breslau 1, Albrechtstraße 15) oder beim Herausgeber (Oberstudienrat Dr. Simon, Berlin-Steglitz, Breite Straße 1) anzufordern.

Berichtigung.

In Heft 1/1937 muß es heißen:
auf Seite 11*, linke Spalte, unter Nr. 8 statt „Andruß“ „**Andräß**“,
auf Seite 13*, linke Spalte, unter XIV Nr. 5 statt „Straßen“ „**Strahlen**“.